

In der Regel: ungeeignet!

Über den üblichen Umgang mit der Aufsichtspflicht

Roger Prott

Als erstes stelle ich die Regel auf: Wer bis hierher gelesen hat, muss diesen Artikel zu Ende lesen! Wenigstens probieren könnten Sie doch! Bitte. Bitte, bitte! Warum denn nicht? Weil die Regel unsinnig ist? Genau! Dies aus zwei Gründen. Erstens ist der Inhalt absurd; zweitens ist die Konstruktion nicht sinnvoll.

Der Inhalt: Kennzeichen vieler Regeln, insbesondere der nicht eingehaltenen, ist ihre Absurdität. Sie geben inhaltlich nichts Vernünftiges her. Eine Person, die die Regel aufstellt, möchte zwar etwas erreichen, doch gibt beispielsweise meine Bedingung „anfangen zu lesen/beenden müssen“ keinen Sinn. Kinder haben dafür ein feines Gespür. Dem Erwachsenen bleibt dann nur noch zu drohen oder zu flehen, um seine Absicht umzusetzen. Die Regel jedoch ist überflüssig. Übertretene Regeln gehören deshalb auf den Sinnzusammenhang überprüft, nicht die Kinder besser angepasst!

Die Konstruktion: Meine Regel zum Beispiel war einseitig gesetzt. Solche Regeln funktionieren, wenn überhaupt, nur aus einer Machtposition heraus. Die ist einem Autor gegenüber seinen Leserinnen nicht gegeben. Gesetzte Regeln sind Vorschriften. Wer sie anders nennt, versteckt sich und seine Absichten. Wenn Sie sich an meine Regel halten, weil Sie es *wollen*, habe ich Glück gehabt. Um das Glück nicht zu versuchen, könnte ich diese Regel vorher mit Ihnen abgesprochen haben. Gegenseitig abgesprochene Regeln aber sind soziale Übereinkünfte. Sie setzen auf Konsens, Vernunft und Partnerschaft. Solche Regeln nennt man Absprachen.

Mit dieser Unterscheidung könnten Klarheit und Handlungssicherheit in die Welt, zumindest die Welt einer Kindertageseinrichtung, gebracht werden. Die Unterscheidung hilft jeder Erzieherin spätestens, wenn jemand mit einer als Regel getarnten Vorschrift beeindruckt werden will. Wenn sie selber schwankt zwischen „Vorschrift setzen“ und „Übereinkunft erzielen“, dann kann sie überlegen, was sie damit tatsächlich erreichen will.

Übereinkünfte sind tragfähiger

Ein Beispiel: In einer *akuten* Gefahrensituation gibt es keine Zeit zum Aushandeln. Es kann trotzdem als Konsens zwischen Erzieherin, Eltern und Kind vorausgesetzt werden, dass das Kind unverletzt bleiben soll. Doch selbst, wenn darüber kein Konsens besteht, gebietet es die Vernunft, dass in einem solchen Fall partnerschaftliche Absprachen hinstehen. Die Vorschrift hat dann Vorrang vor einer Übereinkunft, denn Sicherheit hat hier Vorrang. Aber nicht immer! Völlige Gefahrenfreiheit kann gar nicht hergestellt und darf nicht zum Ziel pädagogischer Arbeit werden. Freie Entfaltung der Kinder birgt Risiken, für sie selbst, für die Eltern und die Erzieherin. Die Risiken kalkulierbar zu gestalten, dafür sind soziale Übereinkünfte (Absprachen) zwischen Erzieherinnen, Kindern und Eltern eine tragfähige Möglichkeit. Sie allein führt zu den bekannten Zielen der Erziehung: Selbstständigkeit, Verantwortung und Handlungskompetenz. Ein Beispiel hierfür: In vielen Kindertageseinrichtungen gibt es die „Regel“, dass nur drei, vier oder fünf Kinder allein im Garten oder in

der Bauecke spielen dürfen. Damit soll meistens erreicht werden,

- ☒ dass die Kinder ruhig (= ohne Streit) spielen können oder
- ☒ dass die Gruppe überschaubar ist (für die Erzieherin) oder
- ☒ dass scheinbare Vorschriften der Aufsichtspflicht eingehalten werden.

Was lernen die Kinder bei Anwendung dieser Vorschrift? Bis drei oder vier oder fünf zu zählen. Was aber könnten sie lernen, wenn sie durch die Erzieherin auf das Wesentliche vorbereitet würden? Sie könnten lernen, dass man sich mit jedem auseinandersetzen muss, der anders spielen will als man selbst. Sie lernen dabei, ihre Interessen zu behaupten; sie lernen, mit Interessenkonflikten umzugehen, nicht sie zu vermeiden. Warum sollen Kinder ohne Streit spielen? Das ist doch völlig lebensfremd! Hier hilft die Unterscheidung zwischen Vorschrift und Übereinkunft nicht weiter, sondern nur die Überprüfung der eigenen Erziehungsziele und -methoden.

Die vorgestellte Regel ist für ein Kind absurd, weil es weiß, dass Streit schon mit einem zweiten Kind entstehen kann. Kinder ahnen, daß die Überschaubarkeit der Gruppe vorwiegend der Bequemlichkeit der Erwachsenen dient. „Regeln aushandeln“ ist für Kinder untereinander ein sehr ernstes Spiel. Zwischen Kindern und Erwachsenen geht das nicht besonders gut. Erwachsene sind zu dominant oder zu ungeduldig, wollen eine schnelle und bequeme Lösung. Eltern und Träger zu erklären, dass es nicht Aufgabe einer Erzieherin ist, bloß „eine Situation zu regeln“, sondern dauerhaft selbstverantwortetes Verhalten entwickeln zu lassen und dafür ein entsprechendes Klima zu schaffen, ist ein schwieriges Geschäft. Umso mehr, als viele Träger und Eltern glauben, sie würden mit Regeln/Vorschriften viel erreichen und vieles unterstützen.

Ähnlich wie die Baueckenregel gibt es häufig die Trägervorschrift, dass eine Erzieherin höchstens mit 10, 15, 20 Kindern allein in den Garten gehen darf. Die Vorschrift ist bequem überprüfbar, doch nicht hilfreich für die Erziehung und die Aufsichtsführung. Manchmal ist eben

schon das zweite Kind und manchmal jede Erzieherin zuviel. Die Vorschrift des Trägers schränkt die Eigenverantwortlichkeit der Erzieherin ein. Das ist gefährlich, denn die Verantwortung für die Gruppe trägt immer sie selbst. Wenn sie stur dem Träger folgt, ohne auf die konkrete Situation zu achten, kann die Erzieherin sich einzig darauf berufen, seine Regel eingehalten zu haben. Damit erfüllt sie nicht alle erforderlichen Erziehungs- und Aufsichtskriterien, sondern „nur“ eine Arbeitsanweisung eines ängstlichen Trägers.

Macht begrenzen

Permanente Überschaubarkeit soll Macht und Einfluss auf Verhalten sichern. Das gilt im Strafvollzug, beim Militär und im Kindergarten, überall. Erwachsene sind Kindern gegenüber in dieser Hinsicht im Vorteil. Erwachsene haben die Überwachungs-macht, Kinder nicht. Aber der Größenvorteil eines Erwachsenen für die Überwachung von Kindern wird dann zum Nachteil, wenn diese Überwachung nicht gewollt ist, weil man Kindern Freiräume zugestehen will. Pädagogische Ziele, alle Kindergarten-gesetze, die Aufsichtspflicht und die Professionalität von Erzieherinnen fordern die Freiräume. Die Erzieherin muss deshalb überlegen, wie sie das Machtverhältnis begrenzen will, und sich mit denen auseinandersetzen, die eine permanente Überwachung fordern. Das ist risikobeladen. Da scheint es manchmal einfacher, einschränkende Regeln für Kinder aufzustellen. Was dabei jedoch nicht vergessen werden darf: Wer Regeln aufstellt, muss sie überwachen! Das verändert das Berufsbild, ist das gewünscht?

Meist gelten alle Regeln für alle Kinder. Warum eigentlich ist es in Kindergruppen unüblich, individuelle Regeln zu entwickeln? Ist es (s. o.) die Bequemlichkeit? Ist es ein Gleichheitsanspruch? Den würde ich allerdings lieber Gleichheitswahn nennen, denn kein Kind gleicht dem anderen. Wenn es so wäre, müssten sie erst recht unterschiedlich behandelt werden, denn sie sollen zur Individualität erzogen werden. Absprachen zwischen zwei

Personen sind „in der Regel“ verbindlicher als in Gruppen. Daraus ließe sich pädagogisches Kapital schlagen. Ein Kind darf allein einkaufen gehen, das andere fährt Fahrrad auf dem Gehweg vor dem Kindergarten, das nächste muss heute in der Obhut der Erzieherin bleiben. Das ist individuelle Erziehung, die mit der Aufsichtspflicht vollkommen in Übereinstimmung steht, weil sie den unterschiedlichen Stand von Kindern berücksichtigt und weil im Einzelfall entschieden wird, gerade wie es die Ethik der Erziehung fordert. Alles andere ist von Gleichmacherei nicht zu unterscheiden. Soziales Verhalten im Sinne von Unterordnung des eigenen Interesses in das gemeinsame wird anders gelernt.

Angst verhindert Zutrauen

Erziehung heißt Risikobereitschaft und setzt Zutrauen voraus, damit daraus Vertrauen wachsen kann. Angst verhindert Risikobereitschaft. Angst verhindert Zutrauen, entzieht dem Vertrauen den Nährboden. Wer Angst um andere hat, kann oft nicht genug Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten entwickeln, kann Kindern nur begrenzt ein Vorbild sein.

In Seminaren wird mir gesagt: „Die Angst um die Kinder zwingt zur Aufstellung von Regeln.“ Gemeint sind Vorschriften, praktisch sind es *Verbote*. Zugunsten der Einschränkung möglicher negativer Erfahrungen werden mögliche positive ausgeschlossen. Dieses Ver-

fahren wird als allgemeingültige Selbstverständlichkeit ebenso selten hinterfragt wie in Theorie und Praxis über Möglichkeiten der Erarbeitung entwicklungsfördernder *Gebote* nachgedacht wird. Können aber Erwachsene (Eltern wie Erzieherinnen) elementare Erfahrungen von Kindern auf Dauer verhindern? Der Versuch widerspricht dem Erziehungsauftrag. Die Lebenspraxis zeigt, dass Erwachsene nicht einmal einen objektiv richtigen Zeitpunkt für eine beliebige Erfahrung bestimmen können, also sollten sie sie zulassen und fördern, sobald sich die Chance dazu bietet.

Die Angst um die Kinder stellt sich nach solcher Diskussion als Angst vor Rechtfertigung vor den Eltern dar. Das hieße: Die Angst der Erzieherin vor den Eltern lässt sie die Kinder einschränken. Die Angst vor Rechtfertigung ist Angst vor Auseinandersetzung und Unsicherheit, den eigenen Standpunkt zu behaupten. Wenn nicht gar Angst vor Übernahme von Verantwortung eine Ursache davon ist, so zumindest Unsicherheit vor deren offensiver Darstellung. Selbstbewusste Erzieherinnen sagen nicht: „Ich habe *aber* die Verantwortung!“, sondern: „*Ich* habe die Verantwortung. Aus ihr heraus versuche ich, Risiken so zu gestalten, dass ein Zuwachs an Erfahrung, Zutrauen und Vertrauen für Kinder, Eltern und mich möglich wird.“

Roger Prott ist Diplom-Pädagoge, langjähriger Fortbilder und Leiter eines Jugendamtes in Berlin.